

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist:
„Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit e.V.“ und wird im Folgenden „Hackhauser Hof“ genannt.
- (2) Sein Sitz ist Solingen.

§ 2

Zweck

- (1) Alle Arbeit des Vereins hat ihre Begründung in der Botschaft von Jesus Christus, wie sie in der Bibel und den Grundartikeln unserer Kirche bezeugt wird.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke und die Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland und durch den Betrieb des Hackhauser Hofes als Jugendbildungsstätte, Bildungseinrichtung und Begegnungsstätte.

Dies geschieht durch

- Förderung und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie
 - außerschulische Bildungsarbeit für Jugendliche und junge Erwachsene
 - Qualifizierung von hauptamtlich Mitarbeitenden und
 - durch Beratung und Begleitung kirchlicher Gruppen
 - Wahrnehmung und Durchführung von Aufgaben, Veranstaltungen und Tagungen mit Gruppen und Gremien der Ev. Kirche im Rheinland, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet sind.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein ist Mitglied im Verein Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL und zugleich dem Verein Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins:

(1.1) Geborene Mitglieder sind: die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Jugend im Rheinland und das Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) - Kompetenzzentrum Jugend.

(1.2) Die Kirchenkreise der EKiR, sowie kirchliche Einrichtungen und besondere Arbeitsgebiete in der EKiR, deren Zielgruppe junge Menschen sind. Diese kirchlichen Einrichtungen und besonderen Arbeitsgebiete sind: Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum, Schüler*- und Schülerinnen*arbeit im Rheinland e.V., Konferenz der Bezirksbeauftragten der EKiR, Konferenz der Schulreferent*innen der EKiR, Pädagogisch-Theologisches Institut der EKiR und Rheinische Landeskonzferenz Kirche mit Kindern. Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können weitere kirchliche Einrichtungen und besondere Arbeitsgebiete in der EKiR, deren Zielgruppe junge Menschen sind, festgelegt werden.

(1.3) Einzelpersonen, auf deren Antrag hin, die sich im Verein engagieren wollen, soweit dem Antrag stattgegeben wird, siehe Ziffer (3).

(1.4) (1.4.1) Die*der Landespfarrer*in für Jugendarbeit am Hackhauser Hof, (1.4.2) die*der pädagogische Leiter*in am Hackhauser Hof sind zur Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung berechtigt, auch wenn sie nicht Mitglieder sind. (1.4.3) Die Jugendbildungsreferent*innen am Hackhauser Hof sind in der Regel zu Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme eingeladen, auch wenn sie ebenfalls keine Mitglieder sind.

- (2) Die unter Ziffer (1.1) bis Ziffer (1.2) genannten Personen werden auf schriftliche Anfrage des Vereins, durch die Evangelische Kirche im Rheinland Ziffer (1.1) und die Evangelische Jugend im Rheinland Ziffer (1.1) oder durch den jeweiligen Kirchenkreis Ziffer (1.2) entsandt. Die unter Ziffer (1.2) genannten kirchlichen Einrichtungen bzw. Arbeitsgebiete in der EKiR, deren Zielgruppe junge Menschen sind, werden von der entsprechenden Stelle entsandt. Die Kirchenkreise in der EKiR sollen im Hinblick auf den Vereinszweck Personen im Alter von unter 27 Jahren, die sich der (evangelischen) Jugendarbeit verbunden fühlen, entsenden.

- (3) Über die Aufnahme von Einzelpersonen Ziffer (1.3) entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Zwecke und Ziele des Vereins einzusetzen.
- (2) Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf etwaige Erträge aus dem Vereinsvermögen oder auf das Vereinsvermögen selbst zu, auch nicht im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wenn Zuwiderhandlungen gegen Ziele und Wesen des Vereins vorliegen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 7

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
- (2) Die Organe tragen in ihren unterschiedlichen Rollen und Perspektiven zum Gelingen Evangelischer Kinder- und Jugendarbeit am Hackhauser Hof bei.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel zweimal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie kann in Präsenz, hybrid oder als virtuelle Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung erfolgt in der Regel als E-Mail, mindestens 7 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der Durchführung hybrider oder virtueller

Versammlungen ist in der Einladung der technische Kommunikationsweg anzugeben. Als Kommunikationswege stehen in der Regel Videokonferenzsysteme oder Telefonkonferenzsoftware zur Verfügung.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt.
- (3) Von der Verhandlung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und durch zwei Mitglieder des Vorstandes sowie die*den Protokollführer*in unterzeichnet.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1)
 - a) Beratung von Grundsatzfragen der Vereinsarbeit und Beschlussfassung über die Grundlinien der Arbeit im Hackhauser Hof
 - b) Wahl der unter § 12 (1) a) – d) aufgeführten Vorstandsmitglieder
 - c) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - d) Verabschiedung des Haushaltes
 - e) Entgegennahme des Vorstandberichtes
 - f) Berufung der Rechnungsprüfer*innen
 - g) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - h) Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 3 Ziffer (3)
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins.
- (2) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist aus wichtigem Grund möglich. Der Antrag auf Abwahl ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Zeitpunkt der Versammlung mit schriftlicher Begründung zuzustellen.
Über einen solchen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann - nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit - Gäste zulassen, die nicht abstimmungsberechtigt sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die geheime Abstimmung.
- (5) Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Anträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigefügt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, über diesen Antrag, der sich während der Mitgliederversammlung ergeben hat, auf dieser Versammlung abzustimmen.
- (7) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

§ 11

Wahlen

- (1) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Ist nach einem dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande gekommen, wird der Wahlgang zum Zweck der Aussprache unterbrochen. Danach wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Sofern keine Mehrheit zustande kommt, wird der Tagesordnungspunkt auf der nächsten Sitzung erneut zur Wahl gestellt. Wenn es sich um unaufschiebbare Themen handelt, ist die Entscheidung vom Vorstand zu treffen.
- (3) Einem Antrag auf geheime Wahl ist stattzugeben.

§ 12

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) der*dem Vorsitzenden
- b) der*dem Stellvertreter*in
- c) der*dem Schatzmeister*in
- d) zwei Beisitzer*innen
- e) der*dem zuständigen Dezernent*in für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
- f) dem ehrenamtlichen Mitglied des Vorstandes der Evangelischen Jugend im Rheinland.

- (2) Sachkundige Personen können beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (3) Die in Absatz 1 unter Buchstabe a) bis d) genannten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Versammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (4) Grundsätzlich ist eine mehrfache Wiederwahl zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zwei der unter §12 (1) a)-c) genannten Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung
 - b) Anstellung und Entlassung der Leitung
 - c) Verantwortung für Aufsicht über die Leitung und den Betrieb der Jugendbildungsstätte entsprechend dem Satzungszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Feststellung der Jahresrechnung und der Verwendung des Jahresergebnisses
 - e) Feststellung des Haushaltsplanes
 - f) Begleitung der laufenden Geschäfte
 - g) Delegation von Zuständigkeiten auf die Leitung des Hackhauser Hofes
 - h) Wahrnehmung von Dienst- und Fachaufsicht der Mitarbeitenden
 - i) Anstellung und Entlassung von Referent*innen und der*dem Leiter*in der Hauswirtschaft
 - j) Anstellung und Entlassung von allen Mitarbeitenden, die nicht §13 (2) b) und i) genannt sind
 - k) Ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzmittel
 - h) Erstellung des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung

§ 14

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- (3) In eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren (auch auf elektronischem Wege) zulässig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

- (4) Über die Eilbedürftigkeit entscheidet die*der Vorsitzende.

§ 15

Auflösung

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Evangelische Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof – Bildungszentrum Jugendarbeit e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirche im Rheinland zwecks Verwendung zur Förderung der landeskirchlichen Jugendarbeit.

§ 16

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung zum 02. Dezember 2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Wuppertal in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2023 außer Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.12.2024.